Handbuch Aufsichtsrat

Goette / Arnold

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-79304-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

tätigkeit nicht zu erwarten ist,[298] bzw. wenn diese in den Worten des BGH *„aus konkreten sachlichen oder persönlichen Gründen für eine Mitarbeit in diesem Ausschuss ungeeignet oder mindergeeignet"* sind.[299] Dementsprechend kann es im Einzelfall sogar gerechtfertigt sein, den **Prüfungsausschuss** (→ Rn. 290, → Rn. 296) nur mit Anteilseignervertretern zu besetzen, falls kein Arbeitnehmervertreter die erforderliche „financial literacy" aufweist.[300]

222 Ein **Gebot paritätischer Beteiligung** gilt im Aufsichtsrat nach MitbestG aus sachlichen Gründen in erster Linie für das **Aufsichtsratspräsidium** und einen mit Vorstandsangelegenheiten befassten **Personalausschuss** (→ Rn. 241).[301] Die Auswahl von Vorstandskandidaten und Besetzung von Vorstandspositionen ist eine der Kernaufgaben des Aufsichtsrats, von deren Vorbereitung die Arbeitnehmervertreter nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sprechen sachliche Gründe für eine paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer in solchen Ausschüssen, die sich mit allgemeinen unternehmerischen Fragen oder betrieblichen und sozialen Angelegenheit befassen.[302] Das OLG München hält die Nichtberücksichtigung von Arbeitnehmervertretern in einem Ausschuss, der im großen Umfang Zustimmungsvorbehalte nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG ausübt, im Regelfall für rechtsmissbräuchlich.[303]

223 Im **Aufsichtsrat nach DrittelbG** (→ § 7 Rn. 391 ff.) gelten die zuvor erläuterten Grundsätze der unzulässigen Diskriminierung bei der Ausschussbesetzung nur eingeschränkt. Eine Pflicht zur drittelparitätischen Besetzung der Ausschüsse besteht nicht, ebenso wenig ein Anspruch auf Wahl eines Arbeitnehmervertreters in jeden Ausschuss.[304] Grundsätzlich sind **geringere Anforderungen** an einen sachlichen Grund für die disproportionale Ausschussbesetzung zu stellen.[305] Noch weitergehend wird die Bildung von Ausschüssen ohne Arbeitnehmervertreter im Geltungsbereich des DrittelbG für generell zulässig gehalten, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung dargelegt werden muss.[306]

224 Verstößt der Aufsichtsrat durch Besetzungsbeschluss oder Geschäftsordnungsbeschluss gegen das Verbot **unzulässiger Diskriminierung** von Arbeitnehmervertretern, ist dieser **Beschluss nichtig.**[307] Eine unzulässige Diskriminierung der Arbeitnehmervertreter und damit ein sanktionierbarer Rechtsverstoß muss jedoch immer dann ausscheiden, wenn die Arbeitnehmervertreter insgesamt auf eine **Vertretung im Ausschuss verzichten** oder der Aufsichtsrat **einstimmig** die Besetzung ausschließlich mit Anteilseignervertretern beschließt.[308]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

225 **bb) Amtszeit von Ausschussmitgliedern.** Der Aufsichtsrat legt die **Amtszeit** der Ausschussmitglieder fest. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bestellung für die Dauer der laufenden Amtsperiode des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds.[309] Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet mit Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat automatisch. Bei Wiederwahl hat der Aufsichtsrat erneut über die Bestellung zum Ausschussmitglied zu entscheiden.

226 **cc) Annahme der Wahl.** Die Mitgliedschaft im Ausschuss setzt neben der Wahl die **Annahme der Wahl** zum Ausschussmitglied voraus. Im Grundsatz können Aufsichtsratsmitglieder nicht dazu gezwungen werden in einem Ausschuss mitzuarbeiten. Eine Ausnahme besteht für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsratspräsidium. Sie sind insoweit „geborene Mitglieder" und aus ihrer hervorgehobenen Stellung kraft Amtes verpflichtet, die Mitgliedschaft in einem solchen Ausschuss anzunehmen.[310] Wird der Hauptversammlung ausdrücklich ein Kandidat als **financial expert** vorgeschlagen und dieser gewählt, ist er auch verpflichtet die Wahl in den Prü-

[298] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 129; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 355.
[299] BGHZ 122, 342 (361) = NJW 1993, 2307 (2310).
[300] Speziell zum Prüfungsausschuss MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 129; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 360; K. Schmidt/Lutter/Drygala AktG § 107 Rn. 50; Altmeppen ZGR 2004, 390 (410); Krause WM 2003, 762 (770 f.); Schiessl AG 2002, 593 (601); krit. Henssler FS BGH, 2000, 387 (396 f.).
[301] BGHZ 122, 342 (358 ff.) = NJW 1993, 2307 (2310).
[302] Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 124 f.; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 355; aA MHdB AG/Hoffmann-Becking § 32 Rn. 46.
[303] OLG München AG 1995, 466 (467).
[304] BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 110; Zöllner FS Zeuner, 1994, 161 (165).
[305] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 128; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 355; K. Schmidt/Lutter/Drygala AktG § 107 Rn. 50; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 122; aA Köstler/Müller/Sick AR-Praxis-HdB Rn. 409.
[306] Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 767; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 32 Rn. 46.
[307] BGHZ 122, 342 (351 f.) = NJW 1993, 2307; BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 113; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 121; MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 132.
[308] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 129; Krieger, Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, 1981, S. 83; Backhaus/Tielmann/Mutter/Werner AktG § 107 Rn. 319; Nagel DB 1982, 2677 (2681).
[309] GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 354; Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 773.
[310] GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 342; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 115; Krieger ZGR 1985, 338 (343 ff.).

fungsausschuss anzunehmen.[311] Die **Verweigerung der Annahme** des Amtes kann im Einzelfall eine Pflichtverletzung darstellen, wenn dafür kein sachlicher Grund besteht.[312]

e) Ausschussvorsitz

227 Das Aktiengesetz verlangt keine Bestellung eines Ausschussvorsitzenden oder eines Stellvertreters durch den Aufsichtsrat. Auch kann die **Satzung** keine Pflicht zur Bestellung eines Ausschussvorsitzenden begründen, sonst würde sie unzulässig in die Organisationsautonomie des Aufsichtsrats eingreifen. Jedoch kann die Satzung bestimmen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz eines Ausschusses zu übernehmen hat, wenn er in den Ausschuss gewählt wird.[313] Ohne derartige Satzungsvorgaben kann der **Aufsichtsrat** entweder einen Vorsitzenden und Stellvertreter **bestimmen** oder die Wahl dem **Ausschuss überlassen.** Aufsichtsrat bzw. Ausschuss wählen den Vorsitzenden und Stellvertreter mit **einfacher Stimmenmehrheit.**[314] Bestellt der Aufsichtsrat keinen Ausschussvorsitzenden muss der Ausschuss im Rahmen seiner **Selbstorganisationspflicht** zumindest prüfen, ob die Wahl eines Vorsitzenden zweckmäßig ist (zum Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG → § 7 Rn. 282 ff.). Aufgrund der notwendigen Koordinationsarbeit dürfte es in einem Ausschuss mit drei und mehr Mitgliedern im Regelfall geboten sein, einen Ausschussvorsitzenden zu bestellen. Beschließt der Aufsichtsrat die Einrichtung eines Präsidiums (→ Rn. 241), sind Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter für diesen Ausschuss als „geborene" Vorsitzender und Stellvertreter zu bestellen.

2. Beratende und beschließende Ausschüsse

a) Kompetenzzuweisung

228 Ausschüssen können **vorbereitende** und **überwachende Aufgaben** sowie Angelegenheiten zur endgültigen **Entscheidung und Beschlussfassung** übertragen werden. Vorbereitenden Ausschüssen wird typischerweise die **Aufklärung von Sachverhalten,** die Informationsbeschaffung und die **Vorbereitung der Beschlussfassung** des Aufsichtsrats übertragen. Vorbereitende Ausschüsse können auch für solche Aufgaben eingesetzt werden, die das Gesetz zwingend dem Aufsichtsratsplenum vorbehält, beispielsweise die Vorbereitung von Entscheidungen über die Vorstandsvergütung (→ Rn. 233). Ausschüssen können zudem konkrete, auf einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen bezogene Überwachungsaufgaben und die Entscheidung über einzelne zustimmungspflichtige Geschäfte nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG (→ § 4 Rn. 414) übertragen werden.[315]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

229 Überträgt der Aufsichtsrat einem Ausschuss die **Kompetenz zur Beschlussfassung,** handelt der Ausschuss insoweit anstelle des Plenums.[316] Der Aufsichtsrat legt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, ob und welche Beschlusskompetenzen einem Ausschuss übertragen werden. Ein **erledigender Aufsichtsratsausschuss** entscheidet durch Beschluss.

230 Beim Beschluss des Aufsichtsrats über die Aufgaben und Kompetenzen eines Ausschusses ist neben der Einhaltung der geschriebenen und ungeschriebenen Delegationsverboten darauf zu achten, dass die **Aufgabenstellung** und ggf. die Beschlusskompetenz hinreichend konkret formuliert werden. Dazu gehört einerseits die Abgrenzung zwischen Plenumsaufgaben und Ausschussaufgaben sowie andererseits die **Abgrenzung der Aufgabenbereiche** verschiedener Ausschüsse. Zudem sollte klar geregelt werden, welche **Einsichts- und Untersuchungsrechte** nach § 111 Abs. 2 AktG (→ § 4 Rn. 182 ff.) dem Ausschuss eingeräumt werden, damit dieser seine Überwachungsaufgabe effizient erfüllen kann.

b) Grenzen der Delegation

231 Im Rahmen der Bildung von Ausschüssen und Zuweisungen von Aufgaben kann der Aufsichtsrat grundsätzlich nur solche Aufgaben delegieren, deren Erfüllung ihm selbst übertragen ist. Sämtliche Befugnisse von Ausschüssen müssen sich aus den **Befugnissen des Aufsichtsrats ableiten.** Der Aufsichtsrat kann eigenverantwortlich die Aufgaben des Ausschusses definieren. Vorbehaltlich gesetzlich zwingender Aufgabenzuweisung an einzelne Ausschüsse (insbesondere nach § 27 Abs. 3 MitbestG) ist der Aufsichtsrat berechtigt, übertragene Entscheidungsbefugnisse **jederzeit** durch Beschluss zu ändern und die Entscheidung

---

[311] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 119; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 115.
[312] GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 342; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 115.
[313] BGHZ 83, 106 (115) = NJW 1982, 1525 (1526); Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 768; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 325: Verstoß gegen die Wahlfreiheit des Aufsichtsrats.
[314] MHdB AG/Hoffmann-Becking § 32 Rn. 37.
[315] Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 746; BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 99; Rellermeyer, Aufsichtsratsausschüsse, 1986, S. 28 ff.
[316] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 94.

– generell oder im Einzelfall – wieder an sich zu ziehen und anstelle des Ausschusses zu entscheiden. Das Aufsichtsratsplenum bleibt stets **Herr des Verfahrens.**[317]

aa) Gesetzliche Delegationsverbote. Für die Übertragung von Vorbereitungsaufgaben an vorbereitende Ausschüsse enthält das Gesetz keine ausdrücklichen Schranken. Anders hingegen bei der Entscheidung anstelle des Aufsichtsrats: Nicht zur Beschlussfassung und abschließenden Erledigung an einen Ausschuss delegierbar sind die in **§ 107 Abs. 3 S. 7 AktG** genannten Entscheidungen. Hierzu zählen die **Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden** und seiner Stellvertreter und als actus contrarius deren Abwahl[318] sowie ein Antrag auf gerichtliche Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds nach § 103 Abs. 3 S. 2 AktG.[319] Ebenfalls in die ausschließliche Zuständigkeit des Plenums fallen die Feststellung des **Jahresabschlusses,** die Prüfung des Lageberichts, des Gewinnverwendungsvorschlags, die Prüfung und Billigung des Konzernabschlusses, die Prüfung des Konzernlageberichts, des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts und eines Abhängigkeitsberichts sowie die entsprechenden Berichtspflichten an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat muss im Plenum entscheiden, welche Geschäfte nach § 111 Abs. 4 AktG einem **Zustimmungsvorbehalt** (→ § 4 Rn. 387) unterworfen werden. Soweit Satzung oder der Aufsichtsrat die zustimmungsbedürftigen Geschäfte festgelegt haben, kann der Aufsichtsrat die **Entscheidung über einzelne zustimmungsbedürftige** Geschäfte an einen Ausschuss delegieren.[320] Die Regelung einer **Geschäftsordnung** für den Vorstand nach § 77 Abs. 2 S. 1 AktG (→ § 4 Rn. 2048 ff.) sowie die **Zuweisung von Geschäftsbereichen** an einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung oder durch Aufsichtsratsbeschluss sind ebenfalls **nicht** delegationsfähig. Gleiches gilt für die Ernennung eines **Vorstandsvorsitzenden** oder Vorstandssprechers nach § 84 Abs. 2 AktG. 232

Zwingend beim Aufsichtsratsplenum vorbehalten sind nach § 107 Abs. 3 S. 7 AktG die Entscheidungen über die **Bestellung** und **Vergütung** von Vorstandsmitgliedern. Gleiches gilt für **Widerruf der Bestellung** eines Vorstandsmitglieds (→ § 4 Rn. 500), ebenso für eine die **Suspendierung** (→ § 4 Rn. 810) bzw. Beurlaubung eines Vorstandsmitglieds und die Entscheidung über die einvernehmliche Aufhebung eines Anstellungsvertrags mit Abfindung oder Regelungen zu Ruhegeldansprüchen. Der Beschluss eines Ausschusses über einen Aufhebungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied ist zulässig, allerdings erst nachdem der Aufsichtsrat der Amtsbeendigung und ggf. der Abfindung zugestimmt hat. Die bloße **Kündigung** eines Vorstandsdienstvertrags (→ § 4 Rn. 1697) kann einem Ausschuss übertragen werden. Da die Kündigung einem Widerruf der Bestellung gleichkommt, darf der Ausschuss jedoch erst über den Ausspruch der Kündigung beschließen, wenn das Aufsichtsratsplenum vorher den Widerruf der Bestellung beschlossen hat. Nach dem durch das FüPoG II geänderten § 107 Abs. 3 S. 7 AktG gilt das **Delegationsverbot** auch für die Abberufungsentscheidungen und Wiederbestellungszusagen gem. § 84 Abs. 3 AktG.[321] 233

Hochschulschriften.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Diejenigen Regelungen des **Anstellungsvertrags,** die weder unmittelbar noch mittelbar Vergütungsrelevanz haben, können zur Beratung und endgültigen Beschlussfassung auf einen Ausschuss übertragen werden.[322] Die Zulässigkeit dieser Aufgabenübertragung folgt daraus, dass § 84 Abs. 1 S. 5 AktG nicht vom Delegationsverbot des § 107 Abs. 3 S. 7 AktG erfasst ist. Ein (Personal)Ausschuss kann insoweit zur **Vorbereitung der Anstellung** von Vorstandsmitgliedern tätig werden oder nachdem der Aufsichtsrat über die Bestellung und die Vergütung bereits beschlossen hat. Ein Ausschuss kann ein Vergütungssystem für den Vorstand ausarbeiten und dem Plenum zur Beschlussfassung vorschlagen sowie anstelle des Aufsichtsrats den Vergütungsbericht nach § 162 AktG verabschieden; beides sind Aufgaben, die das Aufsichtsratsplenum angesichts der zunehmenden Komplexität regelmäßig nicht effizient abarbeiten kann. Ebenfalls zulässig ist es, dem Ausschuss die rein administrative **Ausführung vergütungsrelevanter Regelungen** im Vorstandsdienstvertrag zu übertragen, sofern damit keine eigene Ermessensentscheidung verbunden ist. 234

bb) Ungeschriebene Delegationsverbote. Neben den in § 107 Abs. 3 S. 7 AktG genannten Entscheidungen gibt es weitere **ungeschriebene delegationsfeste Aufgaben** des Aufsichtsrats. Zu den nicht 235

[317] BGHZ 89, 48 (55) = NJW 1984, 733 (735); OLG Hamburg AG 1996, 84 (85); GroßkommAktG Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 249; MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 95; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 32 Rn. 7; Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 749.

[318] Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 172; MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 135.

[319] MüKoAktG/Habersack AktG § 103 Rn. 34; Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 746.

[320] BGH ZIP 1991, 869; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 423; MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 145; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 167; Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 124; Habersack/Henssler/Habersack MitbestG § 25 Rn. 61.

[321] Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst v. 7.8.2021, BGBl. 2021 I 3311.

[322] BGHZ 41, 282 (285) = NJW 1964, 1367; BGHZ 65, 190 (191) = NJW 1976, 145; BGHZ 83, 144 (150) = NJW 1982, 1528 (1530); BGHZ 79, 38 (42) = NJW 1981, 757 (758); BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 102; Habersack ZHR 174 (2010), 2 (10); Seibert WM 2009, 1489 (1491); aA Beuthien NZG 2010, 333 (334).

delegierbaren Aufgaben zählen aufgrund ihrer Zuweisung zum gesamten Aufsichtsrat die Beschlüsse über die Selbstorganisation der Plenumsarbeit: Die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters, die Sitzungsfrequenz, die Entscheidung über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und der Erlass einer **Geschäftsordnung** (→ Rn. 168) für den Aufsichtsrat.[323]

236 Zum erweiterten Bereich der Selbstorganisation gehört die Festlegung von **Zielgrößen** für den Aufsichtsrat gem. § 111 Abs. 5 AktG (→ § 2 Rn. 27 ff.), die nach zutreffender, allerdings nicht unbestrittener Auffassung in die Entscheidungshoheit des Plenums fallen.[324] Dementsprechend gehören die Beschlussfassung über ein eigenes Kompetenzprofil (C.1 DCGK) und eine Alters- und Zugehörigkeitsgrenze (C.2 DCGK) ebenfalls zu den nicht delegierbaren Aufgaben. Die Beschlussfassung über die Abgabe der **Entsprechenserklärung** des Aufsichtsrats nach § 161 AktG (→ § 4 Rn. 2456) ist gleichfalls dem Plenum vorbehalten.[325]

236a In engem sachlichen Zusammenhang mit vergütungsrelevanten Regelungen in Vorstandsdienstverträgen steht die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das **Vergütungssystem** nach § 87a Abs. 1 S. 1 AktG. Zwar gibt das Vergütungssystem den Rahmen für zukünftige Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsratsplenums vor, jedoch ist § 87a AktG nicht vom Delegationsverbot des § 107 Abs. 3 S. 7 AktG erfasst. Daher gilt für das Vergütungssystem von Gesetzes wegen kein Delegationsverbot (→ § 4 Rn. 1345).[326] Innerhalb des Vergütungssystems bleibt die Entscheidungsfreiheit des Plenums in Vergütungsfragen gewährleistet. Nicht delegationsfähig ist dagegen die Beschlussfassung über den **Vergütungsbericht** nach § 162 AktG.[327]

237 Außerhalb der gesetzlichen Delegationsverbote in § 107 Abs. 3 S. 7 AktG und der ungeschriebenen Delegationsverbote besteht keine allgemeine Regel, dass **Entscheidungen** über **wesentliche Angelegenheiten** oder besonders wichtige Aufgaben stets dem Plenum vorbehalten bleiben müssen.[328] Um die Aufsichtsratsarbeit effizient zu gestalten und um ggf. zügig handlungs- und entscheidungsfähig zu sein, darf der Aufsichtsrat wichtige Einzelentscheidungen auf Ausschüsse übertragen. Dem Aufsichtsratsplenum muss allerdings ein **substantieller Teil der Überwachungsaufgaben** verbleiben: Der Aufsichtsrat kann die allgemeine Überwachung des Vorstands als seine Kernaufgabe nicht umfassend an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren. Der Kern der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats ist die Entgegennahme und Prüfung von Vorstandsberichten (→ § 4 Rn. 24 ff.), insbesondere von Vorstandsberichten aus wichtigem Anlass nach § 90 Abs. 1 S. 2 AktG.[329] Insofern ist die Zuständigkeit von Aufsichtsratsausschüssen jeweils auf konkrete Aufgaben oder Sachverhalte zu beschränken. Ebenso wenig kann das Einsichts- und Prüfungsrecht nach § 111 Abs. 2 S. 1 AktG (→ § 4 Rn. 182 ff.) ausschließlich und dauerhaft einem Ausschuss übertragen werden.[330]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

238 Aufsichtsratsbeschlüsse und Ausschussbeschlüsse, die gegen die geschriebenen und ungeschriebenen **Delegationsverbote verstoßen,** sind **nichtig.**[331] Zulässig ist hingegen auch bei Geltung eines Delegationsverbots die Zuweisung von Vorbereitungsaufgaben zu einzelnen Ausschüssen und die Zuweisung der Aufgabe, die Ausführung der Plenumsentscheidungen des Plenums zu überwachen.[332]

239 **cc) Weitere Schranken.** Zusätzlich wird die Tätigkeit von Ausschüssen geleitet und begrenzt durch den **Grundsatz des aufsichtsratsfreundlichen Verhaltens.** Bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Plenums gehört dazu, dass die Tätigkeit des Ausschusses bei der Ermittlung und Einordnung von Informationen die **Entscheidung** des Plenums nicht einseitig **präjudiziert.** Vorbereitung der Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats durch Ausschüsse ist unter dem Effizienzgedanken eine notwendige und zulässi-

[323] Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 744.
[324] MüKoAktG/Habersack AktG § 111 Rn. 154; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 780; E. Vetter AG 2017, 288; aA BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 102; Fromholzer/Simons AG 2015, 457 (459); bei der KGaA jedoch nur für den Aufsichtsrat, vgl. RegBegr. BT-Drs. 18/3784, 123.
[325] MüKoAktG/W. Goette AktG § 161 Rn. 67; Koch AktG § 161 Rn. 13; GroßkommAktG/Leyens AktG § 161 Rn. 227.
[326] BeckOGK/Fleischer § 87a Rn. 12; K. Schmidt/Lutter/Seibt AktG § 87a Rn. 21; Bachmann ZHR 184 (2020), 127 (131); aA MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 141; Grigoleit/Grigoleit/Kochendörfer AktG § 107 Rn. 23; E. Vetter NZG 2020, 1160 (1162 ff.).
[327] MüKoAktG/Spindler AktG § 162 Rn. 13; BeckOGK/Bayer/Scholz AktG § 162 Rn. 20; aA E. Vetter FS Krieger, 2020, 1045 (1055 f.).
[328] Vgl. Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 746; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 169; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 430; Backhaus/Tielmann/Mutter/Werner AktG § 107 Rn. 239; Rellermeyer Aufsichtsratsausschüsse, 1986, S. 23 ff.
[329] BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 99 mwN.
[330] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 134; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 148.
[331] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 148; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 408.
[332] Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 176; MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 146; GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 436; BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 100; zum Personalausschuss Reichert FS Hopt, 2020, 973 (979 ff.).

ge Aufgabe. Die Filterung und Bewertung von Informationen ist solange und soweit zulässig, wie eine eigene Meinungsbildung und eigenverantwortliche Entscheidung des Plenums möglich bleibt.[333]

Daneben haben Ausschüsse bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und ihren Entscheidungen **Rücksicht** zu nehmen auf den – mutmaßlichen – **Willen des Gesamtaufsichtsrats.** Selbst wenn Angelegenheiten einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen wurden, gehört es zu einer kooperativen Wahrnehmung abgeleiteter Befugnisse, dem Aufsichtsratsplenum die Möglichkeit zur Entscheidung zu geben, wenn die Mehrheitsmeinung im Ausschuss zur Mehrheitsmeinung im Plenum in Widerspruch steht.[334] 240

3. Präsidium / Personalausschuss

Als **Präsidium,** Präsidialausschuss oder ständiger Ausschuss wird häufig ein Ausschuss eingerichtet, die sich mit der **Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen,** der Abstimmung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie Personalangelegenheiten befasst. Die wesentliche Aufgabe eines solchen Ausschusses besteht darin, zwischen den Plenumssitzungen Austausch und **Koordination** mit dem Vorstand aufrechtzuerhalten sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten,[335] sofern der Aufsichtsrat die Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse nicht einem anderen Ausschuss, wie beispielsweise für die Rechnungslegung dem Prüfungsausschuss, übertragen hat. Eine sorgfältige Vorbereitung der Beschlussfassung im Präsidium mit Sondierung im Kreis der weiteren Aufsichtsratsmitglieder kann die Plenumsarbeit entlasten und zur Straffung der Diskussion beitragen. 241

Soll ein Präsidium ausschließlich die „Präsidialaufgaben" der Koordination und der Sitzungsvorbereitung übernehmen, reicht die **Besetzung** mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter aus.[336] Sofern dem Präsidium jedoch Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen sind, müssen ihm mindestens drei Mitglieder angehören. 242

Bei der Zuweisung von **Personalangelegenheiten** an ein Präsidium oder einen Personalausschuss durch Beschluss des Aufsichtsrats ist die ausschließliche **Kompetenz des Plenums** zu beachten. § 107 Abs. 3 S. 7 AktG weist die Entscheidungshoheit über Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und über die vergütungsrelevanten Bestandteile des Dienstvertrages dem Aufsichtsratsplenum zu (§ 107 Abs. 3 S. 7 AktG) (→ § 4 Rn. 1222). Gleichwohl spielen in der Praxis die **Personalangelegenheiten** bei der Arbeit des Präsidiums eine zentrale Rolle. 243

Bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats gehört zum verbreiteten Aufgabenkanon eines Präsidiums die langfristige **Nachfolgeplanung** für den Vorstand, die Auswahl, Prüfung und **Befragung von Vorstandskandidaten,** die Beauftragung von Compliance- und Hintergrundprüfungen der Kandidaten, die Verhandlung über den Dienstvertrag, Gespräche mit Kandidaten für Vorstandsposten werden häufig zunächst der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter führen, bevor die Kandidaten im Präsidium und später im Aufsichtsrat vorgestellt werden. Gerade in Publikumsgesellschaften mit einem größeren Aufsichtsrat ist es sinnvoll, Gespräche mit externen Kandidaten für eine Vorstandsposition zunächst dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dann dem Präsidium bzw. Personalausschuss zu übertragen, um die **Vertraulichkeit** zu wahren und potenzielle Kandidaten nicht zu beschädigen. 244

In Fragen der **Vorstandsvergütung** wird ein Präsidium nur vorbereitend tätig und kann **Vorschläge** für das **System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder** (→ § 4 Rn. 1337) und Entwürfe für die Dienstverträge der einzelnen Vorstandsmitglieder für das Plenum erarbeiten und dem Plenum Vorschläge für die Ziel-Gesamtvergütung und eine Maximalvergütung sowie für die jährliche Festsetzung variabler Vergütungsbestandteile unterbreiten. Da die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder und die einzelnen Entscheidungen über die Bemessung und Höhe variabler Vergütungsbestandteile insbesondere im Zuge des ARUG II eine enorme **Komplexität** entwickeln können, empfiehlt es sich dem Präsidium bzw. Personalausschuss die Vorbereitungen der Vergütungsentscheidung im Plenum zu übertragen. 245

Dem Präsidium können jedoch auch in **Vorstandsangelegenheiten** Aufgaben zur Beschlussfassung an Stelle des Aufsichtsrats übertragen werden, wie Entscheidungen über die **nicht vergütungsbezogenen** dienstvertraglichen sowie alle sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands, die Anerkennung von erforderlichen Auslagen von Vorstandsmitgliedern, **Kreditgewährungen** an Vorstandsmitglieder 246

[333] Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 747; MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 146 f.
[334] GroßkommAktG/Hopt/Roth AktG § 107 Rn. 401; Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 749; BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 106.
[335] BGHZ 83, 106 (114) = NJW 1982, 1525 (1527); Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 753; GroßkommAktG/Hopt/Roth § 107 AktG Rn. 604; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 103.
[336] Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Rn. 104; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 32 Rn. 16; Krieger ZGR 1985, 338 (362 f.); Plagemann NZG 2014, 1404.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

gem. § 89 AktG, die Zustimmung zu **Nebentätigkeiten** der Vorstandsmitglieder (etwa die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten) und die Befreiung vom **Wettbewerbsverbot** (§ 88 AktG).

247 In größeren Aufsichtsräten empfiehlt es sich aus Effizienzgründen, **eigene Angelegenheiten des Aufsichtsrats** wie die Entscheidung über **Auslagenersatz** und Fortbildungsmaßnahmen und -kosten von Aufsichtsratsmitgliedern (dazu im Einzelnen → § 6 Rn. 121) einem Präsidium zu übertragen, um die Sitzungen des Plenums nicht mit solchen Fragen zu belasten. Ebenfalls zulässig ist es, einem Präsidium oder anderem Ausschuss die Beschlussfassung über die Zustimmung zu Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats (§§ 114, 115 AktG) zu übertragen.

248 Zusätzlich kann ein Präsidium oder ständiger Ausschuss damit betraut werden, die jährliche **Entsprechenserklärung** sowie die **Selbstbeurteilung der Aufsichtsratstätigkeit** (früher: Effizienzprüfung) vorzubereiten.

249 Sofern nicht ein anderer Ausschuss aus sachlichen Gründen in Frage kommt, ist stets zu überlegen, ob dem Präsidium für dringende Fälle die Zuständigkeit für die Entscheidung über **zustimmungspflichtige Geschäfte** des Vorstands übertragen wird, damit eine **zügige Entscheidung** herbeigeführt werden kann.

250 In Betracht kommt ebenfalls, dem Präsidium die Entscheidung über den **Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen** gem. Art. 17 Abs. 4 MAR zu übertragen, soweit – ausnahmsweise – aufgrund einer Annexkompetenz der Aufsichtsrat für diese Entscheidung zuständig ist.[337] Insiderinformationen aus der Sphäre des Aufsichtsrats stehen in den meisten Fällen in engem Zusammenhang mit **Personalangelegenheiten.** Sofern der Aufsichtsrat aus Gründen der Vertraulichkeit und Effizienz die Vorbereitung von Personalentscheidungen in die Hände eines Präsidiums legt, spricht aus praktischen Gründen viel dafür, diesem vorbereitenden Gremium auch die Zuständigkeit für eine regelmäßig eilbedürftige Aufschubentscheidung nach Art. 17 Abs. 4 MAR zu übertragen. Die Gefahr eines Informationsslecks steigt naturgemäß mit der Anzahl der informierten Personen.

251 Weder Aktiengesetz noch DCGK stellen besondere Anforderungen für die **Zugehörigkeit zum Präsidium** auf. Aus der typischen Aufgabenstellung eines Präsidiums folgt jedoch, dass der **Aufsichtsratsvorsitzende** und sein **Stellvertreter** diesem Ausschuss als „geborene Mitglieder" angehören. Ohne sie kann ein Präsidium nicht gebildet werden.[338] Eine Besetzung des Präsidiums oder Personalausschusses ausschließlich mit Anteilseignervertretern wäre im mitbestimmten Aufsichtsrat nicht mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar.[339]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

252 Sofern der Aufsichtsrat neben dem Präsidium einen **Personalausschuss** einrichtet, wird dieser typischerweise mit der Vorbereitung von Personalentscheidungen und Vergütungsfragen betraut (vgl. dazu oben → Rn. 241).

4. Vermittlungsausschuss

253 In paritätisch mitbestimmten Gesellschaften nach MitbestG ist ein Vermittlungsausschuss (dazu im Einzelnen → § 7 Rn. 282 ff.) als **dauerhafter Ausschuss** einzurichten (§ 27 Abs. 3 MitbestG). Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie je einem Anteilseignervertreter und einem Arbeitnehmervertreter. Die **Aufgaben** eines Vermittlungsausschusses ergeben sich aus § 27 Abs. 3 MitbestG und § 31 Abs. 3 MitbestG. Der Vermittlungsausschuss ist insbesondere dafür zuständig Personalvorschläge über die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten, wenn im Aufsichtsratsplenum in der ersten Abstimmung die notwendige Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird. Im Gegensatz zu dem Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG ist der Vermittlungsausschuss des Montanmitbestimmungsrechts kein Aufsichtsratsausschuss im Sinne des § 107 Abs. 3 S. 1 AktG; insbesondere müssen seine Mitglieder nicht dem Aufsichtsrat angehören. Das DrittelbG und das MgVG verpflichten den Aufsichtsrat nicht zur Einrichtung eines Vermittlungsausschusses.

254 Der Vermittlungsausschuss ist nur **beschlussfähig,** wenn alle vier Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.[340] Dem Aufsichtsratsvorsitzenden steht im Vermittlungsausschuss **kein Zweitstimmrecht** zu[341] (dazu → § 7 Rn. 287, → § 7 Rn. 289).

---

[337] Klöhn/Klöhn MAR Art. 17 Rn. 193; Schwark/Zimmer/Kumpan/Schmidt VO (EU) 596/2014 Art. 17 Rn. 184; Marsch-Barner/Schäfer Börsennotierte AG-HdB/Schäfer Rn. 15.31; Koch FS Köndgen, 2016, 329 (341 f.); Mülbert FS Stilz, 2014, 411 (421); Retsch NZG 2016, 1201 (1206), Emittentenleitfaden Modul C Ziffer I.3.3.1.1 Stand 25.3.2020.

[338] Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 754; MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 106; Krieger ZGR 1985, 338 (363).

[339] BGHZ 122, 342 (358) = NJW 1993, 2307 (2310); dazu ausf. → Rn. 220 ff.

[340] Habersack/Henssler/Habersack MitbestG § 27 Rn. 23; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 32 Rn. 15; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn AktG § 107 Anh. B § 27 MitbestG Rn. 18 mwN; aA Backhaus/Tielmann/Mutter/Werner AktG § 107 Rn. 273.

Im mitbestimmten Aufsichtsrat kann der Aufsichtsrat beschließen, die Aufgaben des **Vermittlungsausschusses** dem Präsidium zu übertragen. In diesem Fall gehören – zwingend – der Vorsitzende und Stellvertreter dem Präsidium an. 255

5. Prüfungsausschuss

Prüfungsausschüsse sind die am häufigsten anzutreffenden Aufsichtsratsausschüsse. Der Prüfungsausschuss ähnelt dem **„Audit Committee"** angloamerikanischer Prägung, kann damit aber nicht gleichgesetzt werden.[342] 256

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a S. 2 HGB ist, ist nach § 107 Abs. 4 S. 1 AktG **gesetzlich verpflichtet** einen Prüfungsausschuss einzurichten. Diese Pflicht ist in § 407 Abs. 1 AktG mit einem Zwangsgeld bedroht. Die Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist durch das FISG eingeführt worden. Der Gesetzgeber wollte damit die Wirksamkeit und der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats stärken.[343] Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, gilt der Aufsichtsrat kraft gesetzlicher Anordnung zugleich als Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 4 S. 2 AktG). Der Aufsichtsrat muss in dieser Konstellation zwar nicht die Einrichtung des Ausschusses beschließen, aber den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wählen.[344] Daneben besteht für bestimmte Institute im Finanzsektor (§ 25d Abs. 7, 9 KWG) und für VVaG nach Maßgabe des § 189 VAG eine gesetzliche Pflicht des Aufsichtsrats zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses. 257

a) Einrichtung

Soweit die Gesellschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet ist, entscheidet der Aufsichtsrat über die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind insbesondere die **Unternehmensgröße,** die **Komplexität** des **Geschäftsmodells** und der Rechnungslegung und die Größe des Aufsichtsrats einzubeziehen. Bei größeren Aufsichtsräten in nicht börsennotierten Unternehmen dürfte die Einrichtung eines Prüfungsausschusses für die effiziente Wahrnehmung der Aufgaben und den vertieften laufenden **Kontakt** mit dem **Abschlussprüfer** in der Regel angezeigt sein. 258

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

b) Aufgabenbereich

Zunächst ist festzuhalten, dass der **Prüfungsausschuss** den Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie den Lagebericht **nicht abschließend prüft.** Die Prüfung der Rechnungslegung nach § 171 Abs. 1 AktG ist vom Delegationsverbot des § 107 Abs. 3 S. 7 AktG erfasst und daher Aufgabe des Plenums. Gleiches gilt für die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 172 S. 1 AktG (dazu → § 4 Rn. 105 ff.). Obwohl in den Delegationsverboten des § 107 Abs. 3 S. 7 AktG nicht erwähnt, sind die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung eines Konzernabschlusses zwingend dem gesamten Aufsichtsrat vorbehalten.[345] Der Prüfungsausschuss kann folglich mit Blick auf Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie Lage- und Konzernlagebericht nur mit vorbereitenden Aufgaben betraut werden. Gleichzeitig liegt in der Vorbereitung der Prüfung und Entscheidung des Aufsichtsrats über Jahres- und Konzernabschlüsse die eigentliche **Kernaufgabe des Prüfungsausschusses.**[346] Sie umfasst typischerweise die Vorprüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses und der dazugehörigen Lageberichte, der CSR-Berichterstattung in der nicht-finanziellen Erklärung (§§ 289b, 289c, 315b, 315c HGB) sowie die unterjährigen Finanzberichte. In faktisch konzernierten Aktiengesellschaften gehört auch die Prüfung des **Abhängigkeitsberichts** nach § 314 AktG zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses. 259

Der **Aufgabenbereich** eines Prüfungsausschusses ist im Gesetz angelegt und aus Art. 39 Abs. 6 **Abschlussprüferrichtlinie**[347] abgeleitet. Gem. § 107 Abs. 3 S. 2 AktG gehören zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Darüber 260

[341] BGHZ 83, 144 (147 f.) = NJW 1982, 1528 (1529).
[342] Zur Abgrenzung KBLW/Kremer DCGK D.3 Rn. 8 f.
[343] RegBegr. BT-Drs. 19/26966, 116.
[344] BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 160; Simons NZG 2021, 1429 (1431).
[345] K. Schmidt/Lutter/Drygala AktG § 172 Rn. 14; MüKoAktG/Hennrichs/Pöschke AktG § 172 Rn. 27; Grigoleit/Grigoleit/Zellner AktG § 172 Rn. 5; Koch AktG § 172 Rn. 4; Bürgers/Körber/Schulz AktG § 172 Rn. 3; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 46 Rn. 2.
[346] Scheffler ZGR 2003, 236 (248); E. Vetter ZGR 2010, 751 (762); MHdB AG/Hoffmann-Becking § 32 Rn. 24; Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 756.
[347] Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.4.2014.

hinaus kann der Prüfungsausschuss Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten (§ 107 Abs. 3 S. 3 AktG). In der Praxis größerer Aufsichtsräte sind dem Prüfungsausschuss zudem häufiger Aufgaben der **Compliance-Überwachung** zugewiesen (zum eigenständigen Compliance-Ausschuss unten (→ Rn. 334).

261 Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört darüber hinaus regelmäßig die **Prüfungsplanung** für den Jahres- und Konzernabschluss, die Bestimmung von **Prüfungsschwerpunkten** und die **Mandatsvereinbarung** mit dem Abschlussprüfer.[348] In engem Zusammenhang mit dem Jahresabschluss steht die Vorprüfung des **Lageberichts** und des Konzernlageberichts und der **nicht-finanziellen Berichterstattung.** Die inhaltlichen Angaben zur CSR-Berichterstattung (→ § 4 Rn. 116) sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Sie unterliegen aber den allgemeinen Überwachungspflichten des Aufsichtsrats, der dies ebenfalls auf den Prüfungsausschuss delegieren kann.

262 § 107 Abs. 3 S. 2 und 3 AktG enthalten **keine abschließende Aufzählung** der Aufgaben eines Prüfungsausschusses. Soweit der Aufsichtsrat gesetzlich zur Einrichtung des Prüfungsausschusses verpflichtet ist, muss der Prüfungsausschuss mindestens die in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG genannten Aufgaben wahrnehmen.[349] Richtet der Aufsichtsrat freiwillig einen Prüfungsausschuss ein, muss er dem Ausschuss nicht die gesamten in genannten Aufgaben übertragen.Die Aufgaben des fakultativen Prüfungsausschusses können sowohl hinter den in § 107 Abs. 3 S. 2, 3 AktG genannten Aufgaben zurückbleiben als auch darüber hinausgehen.[350] Im Rahmen seiner **Organisationsautonomie** kann der Aufsichtsrat die **konkreten Aufgaben** des Prüfungsausschusses nach dem Risikoprofil des Unternehmens und der Komplexität der Rechnungslegung näher ausgestalten. Beim fakultativen Prüfungsausschuss kann der Aufsichtsrat einzelne in § § 107 Abs. 3 S. 2 AktG genannten Aufgaben dem Plenum vorbehalten oder auch einem anderen Ausschuss übertragen, etwa einem Risikoausschuss.[351] Art. 39 Abs. 4 der Abschlussprüferrichtlinie gestattet ausdrücklich die Wahrnehmung der dem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben durch mehrere Gremien.

263 In der **Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses** oder des Aufsichtsrats ist zu regeln, inwiefern der Prüfungsausschuss die ihm übertragenen Aufgaben abschließend erledigt oder die Entscheidung des Aufsichtsrats vorbereitet. Diese Aufgabenzuweisung prägt Häufigkeit und Umfang der **Berichterstattung** des Prüfungsausschusses an das Plenum.

beck shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

264 **aa) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses.** Eine genauere Beschreibung der **Überwachung** des **Rechnungslegungsprozesses** ist weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Aus der Formulierung wird aber deutlich, dass es sich beim Aufgabengegenstand nicht um die Prüfung der Abschlussunterlagen selbst handelt.[352] Konkret bedeutet die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses keine Nachverfolgung sämtlicher Einzelbuchungen. Es geht um eine Prüfung des **Gesamtprozesses** der Ableitung der Zahlen und Angaben des Jahresabschlusses aus der Rechnungslegung des Unternehmens. Gegenstand der Prüfung des Rechnungslegungsprozesses ist folglich eine **Systemprüfung,**[353] wobei die Grundsätze des Verfahrens und die zugehörigen Sicherungsvorkehrungen zu überwachen sind.[354]

265 Eng verbunden mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses ist die **Prüfung der Abschlussunterlagen,** wie auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats (zur Prüfung durch den Aufsichtsrat → § 4 Rn. 103 ff.). Die Arbeit des Prüfungsausschusses bei der Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses hat dem Prinzip **selbstständiger Prüfung** und Urteilsbildung zu folgen.[355] Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Insbesondere kritische Bilanzierungsfragen bei Darstellung von besonderen Geschäftsvorfällen, Impairment und Konsolidierungsfragen erfordern eine eigenständige Urteilsbildung des Prüfungsausschusses. Hier kann er sich nicht ausschließlich auf das Urteil des Abschlussprüfers verlassen, aber dessen Einschätzungen nutzen. Die notwendigen Informationen hat sich der Prüfungsausschuss aus der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung des Abschlussprüfers und des Vorstands zu verschaffen. Darüber hinaus sind

[348] Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 756.
[349] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 174; Simons NZG 2021, 1429 (1433); E. Vetter AG 2021, 584; Koch AktG § 107 Rn. 35.
[350] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 164.
[351] BegrRegE BT-Drs. 16/10067, 102; MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 164; GroßkommAktG/Hopt/Roth § 107 AktG Rn. 522 jeweils mwN; aA Dreher/Hoffmann ZGR 2016, 445 (458 ff.).
[352] E. Vetter ZGR 2010, 751 (766); Lanfermann/Röhricht BB 2009, 887 (889); vgl. ausf. zum Begriff des Rechnungslegungsprozesses Strieder BB 2009, 1002 (1003).
[353] E. Vetter ZGR 2010, 751 (767); Nonnenmacher/Pohle/v. Werder DB 2009, 1447 (1551); Lutter/Krieger/Verse Rechte und Pflichten Rn. 758; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 32 Rn. 25; BeckOGK/Spindler AktG § 107 Rn. 170.
[354] MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 167; K. Schmidt/Lutter/Drygala AktG § 107 Rn. 63.
[355] Koch AktG § 171 Rn. 5.